I. Name und Sitz des Vereins

Haßloch/Pfalz. Terrarienfreunde Haßloch e.V. und hat seinen Sitz in Verein führt den Namen: Aquarien- und

II. Zweck des Vereins

Verantwortungsbewusstsein des Menschen gegenüber der ist der Verein bestrebt, auf dem Gebiet des Naturschutzes Natur zu wecken und zu fördern. naturwissenschaftlicher Gebiete betreiben. Darüber hinaus Aquarien- und Zusammenschluss von Personen, welche die Pflege der Zweck des Vereins ist die Erfassung und der tatig Terrarienkunde und UZ sein und verwandter

seine Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der unmittelbar ideelle und gemeinnützige Ziele. Er ist bemüht, Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, selbstlos zur Aquaristik, der Terraristik und des Naturschutzes der wirtschaftliche Interessen, sondern ausschließlich und Verfügung zu stellen. Der Verein verfolgt weder parteipolitische, noch

III. Mitgliedschaft

werden, welche die Bestrebungen des Vereins aktiv oder Vorstandschaft fördernd unterstützt. Über die Aufnahme beschließt die Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person

seines Religionsbekenntnisses oder seiner politischen Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Kein Mitglied darf wegen seiner Rasse, seines Geschlechts, seiner Nationalität, Einstellung benachteiligt werden

Mitglieder des Vereins sind Personen, die

- a) einen Aufnahmeantrag ordnungsgemäß gestellt
- die festgesetzte Aufnahmegebühr bezahlt haben
- vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung als Mitglied vorgestellt sind.

werden. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes bleiben 30.9. durch eine schriftliche Austrittserklärung gekündigt Austritt erfolgt, bestehen. jedoch bis zum Ende des Geschäftsjahres, in welchem de Die Mitgliedschaft kann in jedem Jahr bis spätestens

werden, welcher der nächsten Mitgliederversammlung zur ehrenrührige Handlungen begehen, können aus dem vereinsschädigendes Verhalten an den Tag legen oder ausgeschlossen, so erlöschen alle Rechte und Pflichten Entscheidung vorzulegen ist. kann innerhalb vier Wochen schriftlich Einspruch erhoben Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen Wird ein Mitglied

IV. Geschäftsführung

Die Organe des Vereins sind

- Die Vorstandschaft
- Die Mitgliederversammlung

Die Vorstandschaft besteht aus

- Vorsitzender
- Vorsitzender
- e d c b a Kassenwart Schriftführer
- Drei bis sieben Beisitzern

\$ 10

muss auf alle Fälle in geheimer Wahl gewählt werden gewählt werden. Alle anderen Vorstandsmitglieder können - sofern nur ein zwei laufende Geschäftsjahre gewählt. Der Vorsitzende Bei mehreren Vorschlägen müssen auch diese geheim Vorschlag vorliegt - durch Abstimmung gewählt werden Die Vorstandschaft wird von der Hauptversammlung für

Tätigkeit an keinen Beschluss oder Termin gebunden Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören und in ihrer Hauptversammlung bestimmt außerdem zwei

Jugendwart etc.) gebildet werden. Diese Beiräte gehören nicht der Vorstandschaft an und wirken nur beratend § 12 Neben der Vorstandschaft können Beiräte (Zuchtwart,

Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2.

\$ 14

beschluss kann über einen Betrag von 1.000,00 € verfügt einen Betrag von 250,00 € verfügen. Durch Vorstands-(Hauptversammlung) genehmigt werden Beträge müssen von der Mitgliederversammlung Vorsitzender und Kassenwart können gemeinsam über Die Beträge sind projektbezogen. Größere

des Vereins (Siehe § 25 und § 26). Ausnahme von Satzungsänderungen und Auflösung Alle Wahlen und Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mit \$ 16

entweder versammlung vorzubringen. einzureichen oder mündlich in von Mitgliedern an den Verein sind schriftlich an die der Mitglieder-Vorstandschaft

Mitgliederversammlung. Objektes, Dachorganisation oder Pachtung eines größeren Angelegenheiten, Besonders wichtige, bedürfen eines Beschlusses der z.B. den Verein betreffende Anschluss an eine

§ 18

geleisteten Sacheinlagen zurück. Evtl. anfallende Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrei bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten Maßhaltung, zurückerstattet. nur für die reinen Ausgaben, bei sparsamster Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Eigenschaft als Mitglieder keine Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrei satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Spesen, die ein Mitglied für den Verein hat, werden Etwaige Gewinne dürfen nur sonstigen

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31

V. Beiträge

Jugendliche 23,00 €. beträgt z.Z. 13,00 €, Jugendliche sind von der verbleibt (d.h. ohne VDA-Abgabe), eine Ermäßigung auf den Anteil des Beitrages, der dem Verein von der Beitragspflicht befreit. Jugendliche erhalten erhoben. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind werden zum 1.10. des Vorjahres durch Bankeinzug Aufnahmegebühr befreit. Z.Z. Ermäßigung. Die Aufnahmebühr für Erwachsene von 50 %. Rentner erhalten auf Antrag die gleiche Hauptversammlung festgelegt werden. Die Beiträge einen Jahresbeitrag, dessen Höhen von dei Jahresbeitrag für Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und Erwachsene 33,00 €, beträgt

auch Erlass der Beitragszahlung über Gründe über die Stundung bzw. Ermäßigung oder bestimmten Zeitraum entscheiden Die Vorstandschaft kann bei Vorliegen besonderer einen